

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Wesermünde e. V.

I. Name und Sitz

§ 1

Für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Wesermünde ist am 11. Oktober 1953 in Neuenwalde ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Kreisfeuerwehrverband Wesermünde e. V.“ führt.

§ 2

Der Verband ist am 12. Juli 1958 unter der Nr. VR 79 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langen eingetragen. Der Wohnort des Verbandsvorsitzenden, Weizenbergsweg 7 in 27628 Lehnstedt, ist der Sitz des Verbandes.

II. Zweck

§ 3

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch

1. die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens im Verbandsgebiet und die Vertretung der Interessen der Feuerwehrmitglieder in diesem Gebiet,
2. die Betreuung der Jugend- und Kinderfeuerwehren des Verbandgebietes,
3. die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens, die Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und die Herstellung enger kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehrmitgliedern,
4. den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Feuerwehrmitglieder auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallsicherung und sonstiger sozialen Einrichtungen,
5. die Zusammenarbeit mit den übrigen Kreisfeuerwehrverbänden sowie allen am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen,
6. die Förderung der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung,
7. die Pflege des Feuerwehrmusikwesens.

§ 4

Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 5

Der Verband betrachtet sich als Rechtsnachfolger des im Jahre 1939 aufgelösten Kreisfeuerwehrverbandes Wesermünde und setzt damit die Tradition dieses Verbandes fort.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder des Kreisfeuerverbandes sind

1. die in den Gemeindefeuerwehren zusammengeschlossenen Feuerwehrmitglieder,
2. die in den Jugendfeuerwehren der Feuerwehren zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrmitglieder,
3. Einzelpersonen als Mitglieder, fördernde oder Ehrenmitglieder

§ 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Sie wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann. Wer aus dem Verband austritt, hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verband.

§ 8

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil und haben den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

IV. Organe

§ 9

Die Organe des Verbandes sind

1. Verbandsversammlung
2. Verbandsvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

V. Die Verbandsversammlung

§ 10

Die Verbandsversammlung besteht aus

1. den Delegierten der Gemeindefeuerwehren,
2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
3. den Ehrenmitgliedern,
4. 2 Vertretern der Jugendfeuerwehren des Verbandsgebietes.

§ 11

Jede Gemeindefeuerwehr hat das Recht, von jeder Ortsfeuerwehr einen Delegierten zu entsenden. Die Gemeindebrandmeister haben Stimmrecht.

§ 12

Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie mindestens einmal jährlich einberuft. Auf Antrag von mindestens 300 Mitgliedern ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Die Einberufung

muss mindestens 8 Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

§ 13

Alle drei Jahre ist mit der Durchführung der Verbandsversammlung ein Kreisfeuerwehrverbandstag zu verbinden, wenn dieses von der Versammlung beschlossen wird. Die Durchführung des Verbandstages obliegt der Freiwilligen Feuerwehr des Tagungsortes nach den vom Vorstand aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.

§ 14

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden, des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie Bestätigung des Vertreters der Jugendfeuerwehr,
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Verbandes,
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
7. Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben,
8. Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung.

§ 15

Die Verbandsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit acht Tagen Frist einberufen wurde. Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 16

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliederbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.

§ 17

Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 18

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzulegen, welche vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VI. Der Vorstand

§ 19

Der Vorstand besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
3. je einem Beisitzer aus jeder Gemeindefeuerwehr,
4. den Abschnittsleitern des Verbandsgebiets
5. einem Vertreter der Jugendfeuerwehr des Verbandsgebietes,
6. der Frauensprecherin

§ 20

Der Vorstand wird von der Verbandversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn dieses von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

§ 22

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Bestellung des Schrift- und Kassenwartes,
2. Aufnahme neuer Mitglieder,
3. Beratung des Kassenberichtes,
4. Vorbereitung der Verbandversammlung und der Verbandstage,
5. Durchführung der Beschlüsse der Verbandversammlung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
7. Verwaltung des Verbandes und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse,
8. selbständige Beratung von Fragen, die den Verbandszweck und das Feuerwehrwesen betreffen, Fassung von Beschlüssen dazu oder Vorlage bei der nächsten Verbandversammlung.
9. Unterbreitung von Vorschlägen an die Verbandversammlung für eine Neu- oder Wiederwahl des Verbandsvorsitzenden nach Ablauf seiner Amtszeit,
10. beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst scheidet das betreffende Vorstandsmitglied bei der Verbandversammlung aus. Die erforderliche Nachwahl gilt für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

§ 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist möglich. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

VII. Geschäftsführender Vorstand

§ 24

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. dem Schriftwart,
4. dem Kassenwart,
5. einem Vertreter der Jugendfeuerwehr des Verbandsgebietes,
6. der Frauensprecherin

§ 25

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter; sie vertreten den Vorstand gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

VIII. Mittel

§ 26

Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht

1. durch jährliche Mitgliederbeiträge
2. durch freiwillige Zuwendungen

§ 27

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, auch für die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sowie der Kinderfeuerwehren, wird jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 28

Anspruch auf Leistungen aus dem Verband haben nur Mitglieder, für die Beitrag gezahlt wurde.

§ 29

Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 30

Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenwart ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter angewiesen worden sind.

IX. Verwaltung

§ 31

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe der Reisekosten nach den amtlichen Richtsätzen und Zuwendungen bis zum Betrage von 250,00 Euro beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 32

Für die laufende Verwaltung und Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, deren Führung dem Schriftwart obliegt.

§ 33

Der Schriftwart übt seine Tätigkeit nach den Anweisungen des Vorstandes unter Überwachung durch den Verbandsvorsitzenden aus. Er nimmt an den Sitzungen sämtlicher Organe teil, bereitet sie vor und fertigt Niederschriften über sie an.

§ 34

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden von Fall zu Fall in Rundschreiben veröffentlicht.

§ 35

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

X. Auflösung

§ 36

Der Verband wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entschieden haben.

§ 37

Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Vermögen den Gemeinden/Samtgemeinden im Verbandsgebiet mit der Bestimmung übereignet, die Mittel zusätzlich zur Unterstützung vom im Feuerwehrdienst verunglückten Feuerwehrkameraden oder deren Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen zu verwenden.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Verbandversammlung am 27. Juni 2014 in Wollingst beschlossen und hat von diesem Tage an Gültigkeit.

Lehnstedt, den



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender